

BGer 8C 785/2011 vom 4. November 2011

Bundesgericht, 2011-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_785_2011

FR: TF 8C 785/2011 du 4 novembre 2011

IT: TF 8C 785/2011 del 4 novembre 2011

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 04.11.2011 8C 785/2011 (8C_785/2011)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 04.11.2011 8C 785/2011
(8C_785/2011) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
04.11.2011 8C 785/2011 (8C_785/2011)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_785/2011 {T 0/2}
Urteil vom 4. November 2011 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte M. _____, vertreten
durch Beratungsstelle für Ausländer M. Milovanovic, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle
Zug, Baarerstrasse 11, 6300 Zug, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Zug vom 14. September 2011. Nach Einsicht in die Beschwerde des M. _____
vom 21. Oktober 2011 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Zug, Sozialversicherungsrechtliche Kammer, vom 14. September 2011, in die
Verfügung des Bundesgerichts vom 24. Oktober 2011 betreffend Ablehnung eines Gesuchs
um Fristerstreckung zur Ergänzung der Beschwerdeschrift, in Erwägung, dass ein
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht
eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); Art. 95 ff. BGG nennen dabei die vor
Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis
des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und
im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz
verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287); eine rein appellatorische Kritik
genügt nicht (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die
innert der Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG ; Art. 44 - 48 BGG) dem Bundesgericht
einzugestellt eingabe vom 21. Oktober 2011 den genannten Mindestanforderungen in
keiner Weise genügt, weil eine konkrete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des
angefochtenen vorinstanzlichen Entscheides, insbesondere bezüglich der zumutbaren
Verwertbarkeit der gantztägigen Arbeitsfähigkeit in einer entsprechenden Tätigkeit bis zum
massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses (BGE 130 V 138 E. 2.1 S. 140 mit
Hinweisen), gänzlich fehlt, dass der Beschwerdeführer zwar - unter anderem schon zeitlich
mehrheitlich nicht massgebende - Berichte verschiedener Ärzte aufführt, die er einer nach
seiner Auffassung zutreffenden Beweiswürdigung zugrunde legt, ohne indessen in

konkreter und hinreichend substantzierter Weise aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG bzw. eine entscheidungswesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben sollte (vgl. dazu statt vieler: Urteile 8C_511/2011 vom 4. August 2011, 8C_303/2011 vom 23. Mai 2011, 6B_836/2010 vom 4. Februar 2011 und 8C_914/2010 vom 7. Februar 2011 mit Hinweisen), dass sodann auch die Berufung auf eine nun angebehrte Eingliederung gemäss Urteil 9C_675/2010 vom 30. November 2010 (Versicherter, der während mehr als 23 Jahren eine ganze Invalidenrente bezogen hatte) schon mangels Vergleichbarkeit der Sachverhalte offensichtlich fehl geht und damit zufolge fehlender Sachbezogenheit zum Vornherein nichts ändert, dass somit auf die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende Beschwerde - ohne Ansetzung einer Nachfrist zur Ergänzung bzw. Verbesserung (BGE 134 II 244 E. 2.4 S. 247 f.) - in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG), womit der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Sozialversicherungsrechtliche Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 4. November 2011 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.